



Satzung **des Vereins der Freunde und Förderer der Schule Büchen**

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schulverein Büchen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Büchen
3. Der Verein ist ein eingetragener Verein. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwarzenbek eingetragen werden.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein soll ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Schulzentrums Büchen dienen und bezweckt in diesem Sinn den freiwilligen Zusammenschluss von Eltern, Freunden und Förderern. Durch diesen Zusammenschluss sollen die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule gefördert werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, die Mitgliedsorganisationen haben nicht teil an dem Vermögen des Vereins und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, den Verein in seinem Bestreben zu unterstützen.
2. Der Beitritt ist jederzeit möglich.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.



4. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Schuljahres
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste. Ein Mitglied, welches mit Zahlung seines Mitgliedbeitrages trotz Zahlungserinnerung 6 Monate im Verzug ist, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu der Versammlung sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann schriftlich oder durch Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsblatt "Büchener Anzeiger" oder durch Veröffentlichung auf den Schulseiten im WWW erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Bestellung von zwei Kassenprüfern
 - c) Festsetzung der Mindest – Mitgliederbeiträge
 - d) Beschluss über Satzung und Satzungsänderungen
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
 - f) Beschluss über Anträge
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins entscheiden zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder es verlangen.
5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.



§5 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
3. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Beisitzer wählen.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Hierbei werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und ggf. ein Beisitzer in einem Jahr gewählt. Im darauffolgenden Jahr werden der 2. Vorsitzende und ggf. ein Beisitzer gewählt.
 - i. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
6. Der Vorstand ist für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins gemäß §2 zuständig.

§6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr, beginnend ab 1. August eines jeden Jahres.

§7 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.
2. Gleichzeitig wird mit gleicher Mehrheit beschlossen, welchen gemeinnützigen Organisationen das Vereinsvermögen zufließen soll. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Büchen, den 2. November 2017